



SOZIALGERICHT ULM

8. Kammer

Sozialgericht Ulm - Zeughausgasse 12 - 89073 Ulm

20. MAI 2014

Ihr Zeichen: -

Ulm,

06.03.2014

Durchwahl:

Zimmer:

Aktenzeichen:

(Bitte vollständig angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beiliegendem Beschluss vom 06.03.2014 sind Sie zum Rechtsstreit beigeladen worden. Ich bitte Sie,

bis zum 14.03.2014

- Ihre Verwaltungsakte bezüglich der Mitgliedschaft von [REDACTED] vorzulegen, mitzuteilen, ob Sie Einsicht in die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der [REDACTED] Antragsgegnerin beantragen,
- darzulegen, warum die Antragstellerin ab 01.06.2012 versicherungsberechtigt gewesen sein soll,
- den Zugang der Erklärung der Kündigung der Mitgliedschaft seitens der Antragstellerin vom 30.12.2013 zwecks Vorlage gegenüber den Antragsgegnerinnen zu bestätigen und
- zum gerichtlichen Vergleichsvorschlag Stellung zu nehmen.

Nach derzeitigem Sach- und Streitstand dürfte die Antragstellerin weiterhin bei Ihnen versichert sein, obgleich Sie ihr mit Schreiben vom 15.04.2014 bescheinigt haben, dass sie zum 31.01.2012 aus der Krankenkasse ausgetreten sei. Dabei dürfte sogar dahinstehen, ob die Antragstellerin ab 01.06.2012 versicherungspflichtig oder freiwillig versichert war. Denn jedenfalls wurde ihre Mitgliedschaft bei Ihnen wohl nie wirksam beendet.

Denn entweder war die Antragstellerin ab dem 01.06.2012 gemäß § 188 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 SGB V bei Ihnen freiwillig weiter versichert, weil sie Ihnen zu keiner Zeit den für die

Wirksamkeit eines Austritts nach § 188 Abs. 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Nachweis einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall vorgelegt hat. Hiergegen spricht aber, dass der Anwendungsbereich von § 188 SGB V wohl gar nicht eröffnet sein dürfe. Bislang ist nämlich kein Grund ersichtlich, warum am 01.06.2012 ihre Versicherungspflicht geendet haben und sie versicherungsberechtigt geworden sein soll.

Oder die Antragstellerin war bei Ihnen ab dem 01.06.2012 gemäß § 186 Abs. XI i.V.m. § 174 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pfllichtversichertes Mitglied, weil sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hatte und zuletzt bei Ihnen gesetzlich krankenversichert gewesen war.

Ein wirksamer Kassenwechsel dürfte ab dem 31.05.2012 mit Hinblick auf § 186 Abs. X bzw. § 191 Nr. 3 i.V.m. § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V nicht erfolgt sein, weil die Antragstellerin Ihnen zu keiner Zeit die für die Wirksamkeit einer Kündigung erforderliche Mitgliedsbescheinigung der neu gewählten Kasse vorgelegt hat.

Auch dürfte dahinstehen, dass Sie der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.04.2014 bescheinigten, dass diese zum 31.01.2012 aus der Krankenkasse ausgetreten sei. Denn selbst wenn man darin eine bislang unangefochtene Verwaltungsentscheidung ihrerseits erblicken wollte (und nicht eine bloße Bestätigung der Austrittserklärung zum Zwecke der Vorlage gegenüber einer neu zu wählenden Krankenkasse), hätte dies wiederum nur zur Folge, dass die Antragstellerin ab 01.06.2012 keinen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall gehabt und bei Ihnen ab dem 01.06.2012 gemäß § 186 Abs. XI i.V.m. § 174 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pfllichtversichertes Mitglied gewesen sein würde.

- Durch die Antragsstellung dürfte die Antragstellerin erneut zum Ausdruck gebracht haben, dass Sie die Mitgliedschaft bei Ihnen kündigen und bei den Antragsgegnerinnen Mitglied werden möchte. Deshalb ist darin wohl eine neuerliche Kündigungserklärung zu sehen, die Ihnen mit diesem Schreiben zugeht. Deshalb werden Sie gebeten, eine aktuelle Kündigungsbestätigung zur Weiterleitung an die Antragsgegnerinnen vorzulegen.

Zur Beendigung des Rechtsstreits rege ich den Abschluss einer dreiseitigen vergleichsweisen Einigung an. Darin sollte die Mitgliedschaft bei den Beigeladenen für die Zeit vom 01.06.2012 bis zur Wirksamkeit der mit Telefax vom 30.12.2013 erklärten Kündigung sowie die sich daran anschließende Mitgliedschaft bei den Antragsgegnerinnen festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- mit MF 1/3; 6/7; 16/19 aus S8 KR 16/14 ER und
- mit MF 1/2; 5/6; 10/11; 14/15; 21/24 aus S8 KR 1093/13